



# Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

## Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2307**

A08

40210 Düsseldorf  
Konrad-Adenauer-Platz 13  
Telefon 0211 3896-0  
Telefax 0211 3896-367  
E-Mail: [poststelle@lrh.nrw.de](mailto:poststelle@lrh.nrw.de)  
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie  
verschlüsselte elektronische Dokumente)  
Auskunft erteilt: **Herr Siebers**  
Durchwahl: 3896-376  
Geschäftszeichen:  
KuP-01.09.07-000001-2023-0003530

Datum **29**.02.2024

## **Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen**

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 19.03.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 19.03.2024 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022 (Vorlage 18/1511):

- **Beitrag 26:** Reform der Finanzierung der Betreuungsvereine

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums.

Mit freundlichen Grüßen

*Jhr  
Brigitte Mandt*

Prof. Dr. Brigitte Mandt

**Anlage**

# **Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 26 des Jahresberichts 2023, S. 225 ff.**

## **Reform der Finanzierung der Betreuungsvereine**

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitende Ministerialrätin Dr. Engler

Die Förderung der Arbeit der Betreuungsvereine erfolgte bis einschließlich 2022 durch Zuwendungen auf Grundlage von Förderrichtlinien. Diese wurden mehrfach geändert und die Zuwendungen von 2015 bis 2020 von 1,4 Mio. € auf 5 Mio. € erhöht. Nach den Feststellungen des Landesrechnungshofs (LRH) wurden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dabei nicht beachtet. Denn es wurden weder Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen noch Erfolgskontrollen durchgeführt.

Der LRH beschränkte seine Empfehlungen auf die künftige Finanzierung der Betreuungsvereine. Denn das Betreuungsrecht wurde zum 01.01.2023 reformiert. Anerkannte Betreuungsvereine haben seitdem einen gesetzlichen Anspruch<sup>1</sup> auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben<sup>2</sup>. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) hat die Modalitäten hierfür in der Verordnung zur Anerkennung und Finanzierung der Betreuungsvereine – Betreuungsvereinefinanzierungsverordnung<sup>3</sup> (BVF-VO) festgelegt. Dabei hat es die Hinweise des LRH zur Vereinfachung des Finanzierungsverfahrens weitgehend berücksichtigt. Zudem hat es Mittel von 10,5 Mio. € jährlich bereitgestellt.

Der LRH bat,

- die bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine möglichst zeitnah durch eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu ermitteln und später durch

---

1 Nach § 17 Abs. 1 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) vom 04.05.2021 (BGBl. I S. 882, 917), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24.06.2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist.

2 Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG.

3 GV. NRW. 2023, S. 170.

Erfolgskontrollen anhand definierter Ziele, Indikatoren und Kennzahlen zu überprüfen sowie

- den Finanzierungsbedarf von Betreuungsvereinen in Abstimmung mit den übrigen Bundesländern zu definieren.

Das MAGS sagte zu, eine umfassende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in Auftrag zu geben. Darin sollten u. a. durchschnittliche Finanzierungsbedarfe ermittelt sowie Ziele definiert und für die Zielerreichung geeignete Indikatoren/Kennzahlen bestimmt werden. Es teilte ferner mit, federführend eine Länderabstimmung über die Finanzierung der Betreuungsvereine eingeleitet zu haben.

In seiner letzten Stellungnahme vom 21.07.2023 informierte das MAGS den LRH, dass sich die Beauftragung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung noch im internen Abstimmungsprozess befinde. Nach der Begründung zum Entwurf der BVF-VO sei eine Erfolgskontrolle für die Schätzung des Finanzierungsbedarfs im Jahr 2023 mittels stichprobenartiger Vor-Ort-Überprüfungen bei den zu finanzierenden Betreuungsvereinen geplant. Weiterhin verwies das MAGS auf die Ergebnisse des Länderaustauschs über die Finanzierung der Betreuungsvereine. Danach seien die bisherigen Strukturen, Bedarfe und politischen Schwerpunktsetzungen in den Ländern sehr unterschiedlich.

Der LRH nahm die Ausführungen zur Kenntnis und bat, über die Beauftragung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und nach deren Abschluss über die Ergebnisse unterrichtet zu werden.

## **Fazit**

Der LRH begrüßt, dass seine Hinweise zur Vereinfachung des Finanzierungsverfahrens weitgehend berücksichtigt wurden. Er erwartet, dass die zugesagte umfassende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur bedarfsgerechten finanziellen Ausstattung der Betreuungsvereine in diesem Jahr in Auftrag gegeben wird. Die Finanzierung der

Betreuungsvereine muss im Lichte des Ergebnisses dieser Wirtschaftlichkeitsuntersuchung überprüft und ggf. angepasst werden.

Das Prüfungsverfahren dauert an.